

Diskussionsforum zum IASB ED Offsetting und IASB ED Impairment

– Protokoll der Diskussion am 25. Februar 2011 –

Dauer und Ort:

25.02.2011, 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, Steigenberger Airport Hotel, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)
Dr. Elke König (IASB)
Sue Lloyd (IASB)
Kai Haussmann (DRSC)

Begrüßung

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED/2011/1 Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities

Herr Haussmann stellt die Vorschläge des ED anhand einer Präsentation vor. Es wird hervorgehoben, dass sich für IFRS-Anwender im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen wenig verändert, hingegen für US-GAAP-Anwender der Vorschlag mit deutlichen Änderungen einhergeht.

In der Diskussion wird die Zusatzangabe von Bruttobeträgen der saldierten Posten kritisiert; insbesondere da Cashflows tatsächlich nur netto (ggf. gar nicht) fließen. Der IASB-Vertreter stellt klar, dass aber das Verhältnis zwischen der saldierten Position und den darin enthaltenen Bruttobeträgen eine wichtige Information ist; zudem ist auch das Kreditrisiko nur aus den Bruttobeträgen abzulesen. Zu dieser Aussage und zum im ED enthaltenen Zahlenbeispiel bzgl. Zusatzangaben äußern sich DSR und das Publikum dahingehend kritisch, dass Angaben zum Kreditrisiko losgelöst vom Sachverhalt der Saldierung zu sehen sind, somit kein Zusammenhang zur Entscheidung für einen Netto- oder Bruttoausweis bzw. ergänzende Angaben besteht. Da die Zusatzangaben auch Beträge eventueller *collaterals* vorsehen, wird hierin die Vermischung zweier unterschiedlicher ökonomischer Sachverhalte offensichtlich.

Ferner signalisieren die Teilnehmer Klarstellungsbedarf, inwieweit die zulässige Variante der „zeitgleichen“ Glattstellung zweier gegenläufiger Positionen auch den Fall einschließt, dass die Glattstellung nicht unmittelbar zeitgleich, aber zeitnah auf gleichem Wege stattfindet – etwa bei Glattstellung von Kontrakten über *clearing houses*. Der IASB-Vertreter äußert, dass die genannte Variante weit auszulegen ist und die fragliche Situation somit für eine Saldierung zulässig ist. Der IASB-Vertreter erbittet hierzu Hinweise, wie dieser Ausgleich in der Praxis abläuft.

Schließlich äußern einige Teilnehmer, dass die Bereitstellung der Zusatzangaben-Informationen – insb. bei retrospektiver Anwendung – eine wesentliche, insb. für Nichtbanken herausfordernde Neuerung darstellt. Die Umsetzung dieser möglichen Anforderung würde schätzungsweise zwei Jahre beanspruchen.

TOP 2: IASB Supplement to ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment – Financial Instruments: Impairment

Herr Haussmann stellt die Vorschläge des Zusatzdokuments beider Boards sowie des gesonderten, nur vom IASB formulierten Anhangs Z vor.

Bei der Ermittlung von Wertminderungen im sog. *good book* wird die Berücksichtigung der „absehbaren Zukunft“, insb. deren potenzielle zeitliche Länge kritisch hinterfragt. Der DSR weist darauf hin, dass der Begriff bereits in diversen IAS (12, 21, 28, 39) verwendet wird, dort ggf. abweichend auszulegen ist. Hierbei ist eine uneinheitliche Festlegung zwischen den Anwendern zu befürchten. Zudem wird kritisiert, dass die Mischung einer zeitlichen Verteilung und der sofortigen Berücksichtigung eines Betrags als *floor* konzeptionell nicht sachgerecht erscheint, sondern einen bloßen politischen Kompromiss zwischen beiden Boards darstellt, was nicht zu unterstützen ist.

Bei Wertminderungen im sog. *bad book* wird seitens des DSR und des Publikums darauf hingewiesen, dass hier die Ermittlung faktisch dem *incurred loss model* entspricht. Zwar wird grundsätzlich auf Erwartungen abgestellt, jedoch ist die Einordnung ins *bad book* (insb. bei Verschiebung aus dem *good book*) davon abhängig, dass ein bestimmter Anlass – ein Trigger – vorliegt. Der IASB-Vertreter entgegnet, dass die Einordnung ins *bad book* davon ausgelöst wird, dass der erwartete Ausfall (erstmalig) auf eine Einzelforderung konkretisiert werden kann. Aus DSR-Sicht ist hiermit die Ähnlichkeit zum *incurred loss model* jedoch nicht widerlegt. Zudem wird hinterfragt, ob bei finanziellen Vermögenswerten im *bad book* nach der sofortigen ergebniswirksamen Erfassung des erwarteten Ausfalls in den Folgeperioden weiterhin der volle vertraglich vereinbarte Zins als Ertrag zu zeigen ist statt der Anwendung der Effektivzinsmethode auf den verminderten Buchwert wie im derzeitigen IAS 39. Hierzu äußert der IASB-Vertreter, dass dieser Sachverhalt noch nicht erörtert wurde.

Mehrere Teilnehmer sowie der DSR äußern die Befürchtung, dass die Umstellung auf das neue Wertminderungsmodell zu einer einmaligen Erhöhung der Wertminderungsbeträge führt, was buchhalterisch bedingt einen erheblichen Anteil des Eigenkapitals verzehren könnte.

Ein Diskussionsteilnehmer hinterfragt den Anwendungsbereich des Zusatzdokuments, insb. ob dieses Modell auch für andere Sachverhalte außer offenen Portfolien anzuwenden ist. Der IASB-Vertreter stellt klar, dass offene Portfolien Ausgangspunkt der Entwicklung dieses Vorschlags waren, dessen Anwendung aber nicht darauf begrenzt werden soll. Eine eindeutige Antwort wurde nicht gegeben, jedoch erbittet der IASB Hinweise, ob/wann dieses Modell auch für einzelne finanzielle Vermögenswerte oder geschlossene Portfolien sachgerecht wäre.

Des Weiteren wird die Behandlung von *collaterals* hinterfragt. Hierzu wird klargestellt, dass sich aus dem neuen Wertminderungsmodell hierfür keinerlei Änderungen ergeben.

Auch zur Wahlmöglichkeit der angepassten Diskontierung äußert ein Diskussionsteilnehmer Bedenken. Bei Anwendung eines Diskontierungszinssatzes, der eine geänderte Schätzung von Ausfällen berücksichtigt, würde die (höhere) Ausfallerwartung doppelt – nämlich im angepassten Diskontierungssatz und in den zu diskontierenden angepassten Cashflows – berücksichtigt, was konzeptionell als nicht korrekt erachtet wird. Zudem wird das Wahlrecht selbst kritisch gesehen, weil dies zu einer potenziell uneinheitlichen Anwendung führt.

Verabschiedung

Der DSR bietet zusätzlich an, weiteres Feedback zum ED Hedge Accounting aufzunehmen oder zu erörtern, die Teilnehmer äußern jedoch keinen weiteren Gesprächsbedarf. Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 25. Februar 2011